

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Deutsch (mit Einschluß der Literaturgeschichte, siehe § 21, 1);
2. Lateinisch (beziehungsweise das Ersatzfach nach § 16);
3. Griechisch (beziehungsweise das Ersatzfach nach § 16);
4. Französisch;
5. Geschichte;
6. Geographie;
7. Mathematik (beziehungsweise im Ersatzfach nach § 16);
8. Physik;
9. Chemie;
10. Naturgeschichte (beziehungsweise das Ersatzfach nach § 16).

Wer die Prüfung in Latein gemacht hat, erhält ein Zeugnis, das für die Immatrikulation an alle Fakultäten Gültigkeit hat (für die theologische Fakultät aber nur dann, wenn auch für Griechisch eine Zensur vorhanden ist; siehe außerdem § 27). Wer die Prüfung statt in Latein in einem Ersatzfach gemacht hat, erhält ein Zeugnis, das für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät und die philosophische Fakultät II Gültigkeit hat. Wer anstatt Geometrie (Teil der Mathematik) und Naturgeschichte die Ersatzfächer wählt, erhält ein Zeugnis, das nur für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gültig ist.

§ 27. Weder dieses kantonale Maturitätszeugnis noch das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen.

§ 28. Die Prüfungskommission führt ein genaues Verzeichnis der Kandidaten, sowie der Zensuren, die erteilt worden sind. Die Akten sind im Universitätsarchiv aufzubewahren. Die Kommission erstattet über jede Prüfungsserie der Erziehungsdirektion Bericht.

§ 29. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Dadurch wird das Aufnahme-reglement vom 9. April 1918 aufgehoben.

II. Kanton Bern.

Lehrerschaft aller Stufen.

Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes. (Vom 24. Mai 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons
Bern,

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens, und in der Absicht, die Be-

dingungen zur Erlangung eines Patenten zur Ausübung des höheren Lehramtes zeitgemäß festzustellen,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, in Bern eine Prüfung statt.

Der Zeitpunkt derselben wird von der Prüfungskommission bestimmt und von der Direktion des Unterrichtswesens öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Wer diese Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein Diplom, in welchem seine Befähigung zum Lehramt an einer höhern Mittelschule beurkundet wird. Im Diplom sind die Hauptfächer und das Nebenfach als solche zu bezeichnen.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: lateinische, griechische, hebräische, deutsche, französische, italienische, englische Sprache, Geschichte, Mathematik, Versicherungslehre, Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Pädagogik.

II. Die Prüfungskommission.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Von diesen sollen sechs und der Präsident aus dem Lehrkörper der philosophischen Fakultät I und II, zwei aus den amtierenden Gymnasiallehrern gewählt werden. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

§ 5. Die Prüfungskommission kann nicht zur Kommission gehörende Examinatoren beiziehen.

§ 6. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren werden entschädigt nach Maßgabe der Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 2. März 1923.

III. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 8. Der Kandidat meldet sich für die Prüfung schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission.

In der Anmeldung sind die Fächer zu bezeichnen, in denen der Kandidat geprüft werden will. Der Anmeldung hat er einen Heimatschein, ein Leumundszeugnis und ein curriculum vitae beizulegen.

§ 9. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Kandidat darüber auszuweisen, daß er die Maturitätsprüfung in der literarischen oder der realen Richtung nach Typus A oder B oder C mit Erfolg bestanden und mindestens vier Jahre lang akademische Studien gemacht und davon mindestens ein Semester an einer andern schweizerischen oder ausländischen Hochschule zugebracht hat.

Statt des Maturitätszeugnisses kann der Bewerber ein bernisches Sekundarlehrerpatent vorlegen.

Wer in einer modernen Sprache (Deutsch oder Fremdsprache) geprüft werden will, hat sich über einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten in dem betreffenden Sprachgebiet auszuweisen. Wenn die betreffende Sprache Nebenfach ist, so genügt ein Ausweis über einen ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten, die auch in die Ferien fallen dürfen.

Der Kandidat hat sich darüber auszuweisen, daß er einen von der Hochschule organisierten praktisch-didaktischen Kurs in wenigstens einem seiner Hauptfächer mitgemacht und sich unter Aufsicht eines Gymnasial- oder Hochschullehrers mindestens sechs bis sieben zusammenhängende Wochen am Unterricht eines Gymnasiums auf verschiedenen Stufen hörend und lehrend mit Erfolg beteiligt hat.

§ 10. Jeder zur Prüfung zugelassene Kandidat hat bei der Hochschulverwaltung eine Gebühr von Fr. 75.— zu erlegen.

Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt Fr. 30.—.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in zwei Hauptfächern, einem Nebenfach und in Pädagogik sich der Prüfung unterziehen.

§ 12. Die Prüfungen im Nebenfach und in der theoretischen Pädagogik können vom Kandidaten nach freier Wahl entweder gleichzeitig mit der Prüfung in den beiden Hauptfächern oder schon früher, jedoch nicht vor dem vollendeten vierten akademischen Semester, zur Zeit der Hauptprüfungen abgelegt werden.

Wenn eine dieser Prüfungen vor der Hauptprüfung abgelegt wird, so wird die Prüfungsnote für die Schlußprüfung vorge-

merkt. Wer in einer dieser Vorprüfungen eine ungenügende Note erhalten hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. Besondere Zeugnisse über die Prüfung im Nebenfach werden nicht ausgestellt.

Die Prüfungsgebühr für die Vorprüfung im Nebenfach beträgt Fr. 20.—, für die Vorprüfung in theoretischer Pädagogik Fr. 10.— und wird auf dem Betrag der Prüfungsgebühr für die Hauptprüfung angerechnet.

§ 13. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich und für gewisse Fächer auch praktisch.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

- a) In einer Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden. Das Thema wird ihm vier Monate vor der Prüfung aufgegeben, die fertige Hausarbeit hat er zwei Monate vor der Prüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission abzuliefern.

Das Thema soll den Bedürfnissen des Gymnasialunterrichtes entsprechen und auf die besondere Studienrichtung des Kandidaten Rücksicht nehmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur nach ihrem wissenschaftlichen Wert, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck und nach der Stoffgestaltung geprüft.

- b) In kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens fünf Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach eine Stunde, für das Nebenfach eine halbe Stunde und für die Pädagogik $\frac{3}{4}$ Stunden.

Für die praktische Prüfung siehe die Anforderungen der einzelnen Fächer.

§ 14. Die Benutzung fremder Hilfe, sowie jeder Betrug wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

§ 15. Es werden in den einzelnen Fächern nachstehend bezeichnete Leistungen und Kenntnisse gefordert:

A. Lateinische Sprache.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem lateinischen Schrift-

steller oder Behandlung einer literar-historischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel.

2. Klausurarbeiten: a) Version eines schwierigeren Stückes aus einem der auf der obern Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller (2 Stunden); b) Übersetzung eines Originaltextes ins Lateinische (1½ Stunden); c) Aufsatz aus der römischen Literaturgeschichte oder den Altertümern (1½ Stunden).

Mündliche Prüfung.

- a) Belesenheit besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen daraus ex tempore zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.
- b) Vertrautheit mit der Literaturgeschichte und der römischen Altertumswissenschaft (Geschichte, Staatskunde und Heerwesen, Geographie, Topographie, Privatleben).
- c) Kenntnis der historischen Grammatik der lateinischen Sprache.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: a) Version einer Partie aus einem Schulschriftsteller (2 Stunden); b) Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Derselbe Prüfungsstoff wie bei der Hauptprüfung, jedoch weniger eingehend.

B. Griechische Sprache.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem griechischen Schriftsteller oder Behandlung einer literar-historischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel.
2. Klausurarbeiten: a) Version eines schwierigeren Stückes aus einem der auf der obern Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller (2 Stunden); b) Übersetzung eines Originaltextes ins Griechische (1½ Stunden); c) Aufsatz aus der griechischen Literaturgeschichte oder den Altertümern (1½ Stunden).

Mündliche Prüfung.

- a) Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen daraus ex tempore zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.
- b) Vertrautheit mit der Literaturgeschichte und der griechischen Altertumswissenschaft (Geschichte, Staatskunde und Heerwesen, Geographie, Topographie, Privatleben).
- c) Kenntniss der vergleichenden Grammatik der griechischen Sprache.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: a) Version einer Partie aus einem Schulschriftsteller (2 Stunden); b) Übersetzung eines deutschen Textes ins Griechische (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Derselbe Prüfungsstoff wie bei der Hauptprüfung, jedoch weniger eingehend.

C. Hebräische Sprache.*Schriftliche Prüfung.*

Übersetzen und grammatische Erklärung eines hebräischen Textes (4 Stunden).

Mündliche Prüfung.

- a) Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen. Sicherheit in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax.
- b) Einige Vertrautheit mit den Ergebnissen der alttestamentlichen Forschung, der biblischen Zeitgeschichte und der Geschichte der ältesten semitischen Religion.

D. Deutsche Sprache.**1. Für deutschsprechende Bewerber.**

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

- 1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benützung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetisch.

tische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem ältern oder neueren Schriftwerk.

2. Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines althochdeutschen oder mittelhochdeutschen Textes mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stunden); b) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der Grammatik und Sprachgeschichte, sowie der beschreibenden Phonetik. Fähigkeit, einen ältern oder neuern Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik, Metrik und Poetik. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der deutschen Literaturgeschichte, besonders der klassischen Periode und Kenntnis einer größeren Anzahl hervorragender Schriftwerke. Bekanntschaft mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des deutschen Sprachgebietes. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte. Die Prüfung soll außerdem dem Kandidaten Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er die für seine Fachausbildung notwendigen elementaren Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines mittelhochdeutschen Textes mit grammatischer Erklärung (2 Stunden); b) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen oder neuhochdeutschen Text nach Inhalt und Form (auch metrisch) zu erklären. Vertrautheit mit der Entwicklung der neueren deutschen Literatur, besonders der klassischen Periode, und Kenntnis einer größeren Anzahl hervorragender Schriftwerke; Kenntnis der Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des deutschen Sprachgebietes.

2. Für fremdsprachige Bewerber.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforder-

lichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren Schriftwerk.

2. Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines mittelhochdeutschen Textes ins Neuhochdeutsche mit grammatischer Erklärung (2 Stunden); b) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der Grammatik und Sprachgeschichte, sowie der Phonetik des Neuhochdeutschen. Fähigkeit, einen ältern oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik, Metrik und Poetik. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der deutschen Literaturgeschichte und Kenntnis der bedeutendsten Schriftwerke älterer und neuerer Zeit, besonders der klassischen. Kenntnis der Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des deutschen Sprachgebietes. Die Prüfung soll außerdem dem Kandidaten Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er die für seine Fachausbildung notwendigen elementaren Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt.

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgenommen. Die schriftlichen Arbeiten sind deutsch abzufassen (gilt auch für das Nebenfach).

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines Schriftstellertextes aus der Muttersprache des Kandidaten ins Deutsche (2 Stunden); b) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Fähigkeit, einen neuhochdeutschen Text nach Inhalt und Form (auch metrisch) zu erklären. Vertrautheit mit der Entwicklung der neueren deutschen Literatur von dem klassischen Zeitalter an und Kenntnis einer größeren Anzahl hervorragender Schriftwerke; Bekanntschaft mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des deutschen Sprachgebietes.

E. Französisch.

1. Für französischsprachende Bewerber.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforder-

lichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem ältern oder neueren französischen Schriftwerk.

2. Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines altfranzösischen Textes ins Neufranzösische mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stunden); b) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, Korrektheit und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und der Grundtatsachen der beschreibenden Phonetik. Geschichte der französischen Sprache, wobei der Kandidat sich auch über die grundlegenden Kenntnisse im Lateinischen auszuweisen hat. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der französischen Literatur. Kenntnis der bedeutendsten Schriftwerke älterer und neuerer Zeit. Fähigkeit, einen ältern oder neuern Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik und Metrik. Vertrautheit mit den Haupttatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des französischen Sprachgebietes. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines leichten altfranzösischen Textes ins Neufranzösische (2 Stunden); b) Ein Aufsatz über ein Thema aus der französischen Literaturgeschichte (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Grundtatsachen der beschreibenden Phonetik. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Kenntnis der französischen Literaturgeschichte und einer Anzahl hervorragender Schriftwerke. Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erklären. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und der kulturellen Geschichte des französischen Sprachgebietes.

2. Für deutschsprechende Bewerber.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren französischen Schriftwerk.

2. Klausurarbeiten: a) Übersetzung aus dem Altfranzösischen ins Neufranzösische mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stunden); b) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik. Phonetik des Neufranzösischen. Geschichte der französischen Sprache, wobei der Kandidat sich auch über die grundlegenden Kenntnisse in Latein auszuweisen hat. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der französischen Literatur. Kenntnis einer Anzahl hervorragender Schriftwerke älterer und neuerer Zeit. Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik und Metrik. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des französischen Sprachgebietes. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte.

Die schriftlichen Arbeiten sind französisch abzufassen. Die mündliche Prüfung wird in derselben Sprache abgenommen. (Gilt auch für Französisch als Nebenfach.)

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Französische (2 Stunden); b) Aufsatz über ein leichteres Thema aus der neueren französischen Literaturgeschichte (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, angemessene Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Phonetik des Neufranzösischen. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Kenntnis der neufranzösischen Literaturgeschichte auf Grund der Lektüre einer Anzahl hervorragender Schriftwerke. Fähigkeit, einen neufranzösischen Text nach Inhalt und Form zu erklären. Metrik. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des französischen Sprachgebietes.

F. Italienisch.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforder-

lichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren italienischen Schriftwerk.

2. Klausuren: a) Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Italienische (1½ Stunden); b) Übersetzung eines schwierigeren älteren oder neueren italienischen Textes ins Deutsche mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stunden); c) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema in italienischer Sprache (1½ Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuitalienischen Grammatik. Phonetik des Neuitalienischen. Geschichte der italienischen Sprache, wobei der Kandidat sich auch über die grundlegenden Kenntnisse in Latein auszuweisen hat. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der italienischen Literatur. Kenntnis einer Anzahl hervorragender Schriftwerke älterer und neuerer Zeit. Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik und Metrik. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des italienischen Sprachgebietes. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte.

Die schriftlichen Arbeiten sind italienisch abzufassen. Die mündliche Prüfung wird in derselben Sprache abgenommen. (Gilt auch für das Nebenfach).

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausuren: a) Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Italienische (2 Stunden); b) Aufsatz über ein leichteres Thema aus der italienischen Literaturgeschichte (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache. Angemessene Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Phonetik des Neuitalienischen. Sichere Kenntnis der neuitalienischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Kenntnis der italienischen Literaturgeschichte auf Grund der Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke. Fähigkeit, einen italienischen Schriftstellertext nach Inhalt und Form zu erklären. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und der kulturellen Geschichte des italienischen Sprachgebietes.

G. Englisch.**Hauptfach.***Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren englischen Schriftwerk.
2. Klausuren: a) Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Englische (1½ Stunden); b) Übersetzung eines alt- oder mittelenglischen Textes ins Neuenglische mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stunden); c) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (1½ Stunden).

Mündliche Prüfung.

Sichere Aussprache auch der schwierigeren Teile des englischen Wortschatzes mit wissenschaftlicher Begründung der Kenntnisse. Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuenglischen Grammatik. Geschichte der englischen Sprache seit altenglischer Zeit. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der englischen Literatur. Kenntnis einer Anzahl hervorragender Schriftwerke älterer und neuerer Zeit. Fähigkeit, einen altenglischen, mittelenglischen oder neuenglischen Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik und Metrik. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und der kulturellen Geschichte Englands. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte. Die Prüfung soll außerdem dem Kandidaten Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er die für seine Fachausbildung notwendigen elementaren Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt.

Die schriftlichen Arbeiten sind englisch abzufassen. Die mündliche Prüfung wird in derselben Sprache abgenommen. (Gilt auch für das Nebenfach.)

Nebenfach.*Schriftliche Prüfung.*

Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Englische (2 Stunden); b) Aufsatz über ein leichteres Thema aus der englischen Literaturgeschichte (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Sichere Aussprache auch der schwierigeren Teile des neuenglischen Wortschatzes. Angemessene Gewandtheit und Korrektheit

im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntniss der neuenglischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Kenntniss der englischen Literaturgeschichte seit dem Beginn der Elisabethanischen Zeit auf Grund der Lektüre einer Anzahl hervorragender Schriftwerke. Fähigkeit, einen englischen Schriftstellertext nach Inhalt und Form zu erklären. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der neueren politischen und kulturellen Geschichte Englands.

H. Geschichte.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung eines historischen Gegenstandes unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel.
2. Klausurarbeiten: a) Charakterisierung und Interpretation eines historischen Dokumentes (3 Stunden); b) Ein Aufsatz geschichtlichen Inhalts (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Prüfung in allgemeiner Geschichte (Altertum, Mittelalter und Neuzeit) und Schweizergeschichte, sowohl hinsichtlich der Vertrautheit mit den wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Tatsachen als auch in bezug auf die Fähigkeit, historische Zusammenhänge zu erfassen und selbständig zu beurteilen. Kenntniss der bedeutendsten Quellen und Bearbeitungen und einige Übung in ihrem Gebrauch. Grundzüge der Urkundenlehre. Die Prüfung soll außerdem dem Kandidaten Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er die für seine Fachausbildung notwendigen elementaren Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Ein Aufsatz geschichtlichen Inhalts (3 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Kenntniss der HAUPTERSCHEINUNGEN der allgemeinen und schweizerischen Geschichte, sowie der bedeutendsten geschichtlichen Quellen und Bearbeitungen.

J. Mathematik.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung einer mathematischen Frage aus einem Gebiete, mit dem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten (4 Stunden).

Mündliche Prüfung.

- a) Darstellende, projektivische und synthetische Geometrie.
- b) Analytische und höhere Geometrie.
- c) Differential- und Integralrechnung. Funktionentheorie.
- d) Differential- und Integralgleichungen. Elliptische Funktionen.
- e) Zahlentheorie und Gruppentheorie.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

- a) Synthetische und analytische Geometrie.
- b) Differential- und Integralrechnung. Grundelemente der Funktionentheorie. Elementare Differentialgleichungen.

K. Versicherungslehre.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

- 1. Hausarbeit: Eine nach Inhalt und Form abgerundete, auf kritischen Untersuchungen beruhende Arbeit aus einem Gebiete der Versicherungslehre, mit dem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.
- 2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben und Beantwortung von Fragen aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten (4 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Lösung von Aufgaben für einfache und verbundene Leben. Theorie der Sterblichkeitsmessung. Makeham'sches Gesetz. Diskontinuierliche und kontinuierliche Berechnungsmethoden. Ermittlung von Deckungskapitalien zur Aufstellung von technischen Bilanzen und Fondsprüfungen. Versicherungsökonomik und -statistik. Ausgleichung. Wahrscheinlichkeitsrechnung. Fehlertheorie. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Versicherungsgesetzgebung. Öffentliche und private Versicherung. Kenntnis des technischen Aufbaues der Sachversicherungsarten.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: Behandlung von Gegenständen aus den wesentlichsten, für die mündliche Prüfung im Hauptfach vorgesehenen Gebieten der Versicherungslehre (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Wesentlichste, für die mündliche Prüfung im Hauptfach vorgesehene Gebiete der Versicherungslehre.

L. Astronomie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf gründliche Studien gestützte theoretische oder praktische Bearbeitung eines Gegenstandes aus dem Gebiete der Astronomie.
2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben und Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete des astronomischen Unterrichts an den höhern Mittelschulen; oder Behandlung einer Beobachtungsmethode; oder Beschreibung und kritische Beurteilung einer dem Erfahrungskreis entnommenen Himmelserscheinung (4 Stunden.)

Praktische Prüfung.

Kenntnis der astronomischen Instrumente und deren Benützung. Aufstellung eines Beobachtungsprogramms für eine gegebene Methode, z. B. der geographischen Ortsbestimmung; oder Vorbereitung eines Demonstrationsabends.

Mündliche Prüfung.

Sphärische Astronomie, einschließlich astronomisch-geographische Ortsbestimmung und astronomische Phänomenologie. Die Grundprinzipien der Mechanik des Himmels und der Bahnbestimmung der Planeten und Kometen. Die Elemente der Astrophysik.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der allgemeinen Astronomie mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Unterrichts an den höhern Mittelschulen (2 Stunden).

Praktische Prüfung.

Kenntnis der wichtigsten astronomischen Instrumente und deren Benützung, sowie der übrigen Hilfsmittel astronomischer

Beobachtung, astronomische Jahrbücher, Sternkarten und dergleichen.

Mündliche Prüfung.

Sphärische Astronomie, einschließlich astronomisch-geographische Ortsbestimmung und astronomische Phänomenologie. Die Grundprinzipien der Mechanik des Himmels, sowie der Bahnbestimmung der Planeten und Kometen. Einleitung in die Physik des Himmels.

M. Physik.

Hauptfach.

Kandidaten theoretischer Richtung.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine inhaltlich und formell abgerundete Arbeit aus einem Gebiete der theoretischen Physik.
2. Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus der theoretischen Physik (4 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimentalphysik und der Hauptgebiete der theoretischen Physik.

Praktische Prüfung.

Ausführung einer praktisch-physikalischen Aufgabe.

Kandidaten experimenteller Richtung.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine inhaltlich und formell abgerundete Arbeit aus einem Gebiete der Physik, mit dem sich der Kandidat experimentell beschäftigt hat.
2. Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus der Experimentalphysik (4 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimentalphysik und der physikalischen Meßmethoden.

Praktische Prüfung.

Ausführung einer selbständigen praktischen Arbeit aus einem Gebiete der Experimentalphysik, sowie Aufstellung eines Demonstrationsversuchs.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus der Experimentalphysik (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimentalphysik.

Praktische Prüfung.

Ausführung einer praktisch-physikalischen Aufgabe.

N. Chemie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Anschauung begründete, inhaltlich und formell abgerundete Darstellung eines Gegenstandes aus der allgemeinen oder anorganischen oder organischen Chemie.
2. Klausurarbeit: Beschreibung eines Stoffes oder einer Stoffgruppe; oder Ableitung einer Gesetzmäßigkeit oder eines Begriffs; oder Erörterung von Beziehungen zwischen Stoffarten, Erscheinungen, Gesetzmäßigkeiten (4 Stunden).

Praktische Prüfung.

Lösung einer experimentellen Aufgabe, z. B. Ausführung eines Demonstrationsversuches; oder Anfertigung eines Präparates; oder Durchführung einer physikalisch-chemischen Messung, oder eine qualitative oder quantitative Analyse.

Mündliche Prüfung.

Hauptfach.

Allgemeine physikalische, anorganische und organische Chemie.

Nebenfach.

(Klausur und mündlich 3 Stunden.) Allgemeine physikalische Chemie, Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie.

O. Mineralogie und Geologie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf selbständiger Beobachtung und auf Literaturstudium beruhende, inhaltlich und formal abgerundete mineralogisch-petrographische oder geologisch-paläontologische Darstellung aus einem Gebiet, mit dem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.
2. Klausurarbeit: Behandlung von Fragen aus den Stoffgebieten der mündlichen Prüfung (4 Stunden).

Praktische Prüfung.

Fertigkeit im makroskopischen und mikroskopischen Mineral- und Gesteinsbestimmen, Beobachtungen im Terrain, Lesen geologischer Karten, Entwerfen von Profilen, stratigraphisch-paläontologische Bestimmungen.

Mündliche Prüfung.

- a) Allgemeine und spezielle Mineralogie.
- b) Allgemeine und spezielle Petrographie.
- c) Lagerstättenkunde und regionale Petrographie, mit besonderer Berücksichtigung einheimischer Verhältnisse.
- d) Allgemeine Geologie.
- e) Elemente der Formationskunde (historische Geologie).
- f) Geologie der Schweiz.
- g) Elemente der Paläontologie und Kenntnis der wichtigsten Versteinerungen.
- h) Mikroskopische Petrographie.

Nebenfach.

Nur Klausurarbeit (2 Stunden) und mündliche Prüfung im Umfange der Stoffgebiete a bis f.

P. Botanik.*Hauptfach.**Schriftliche Prüfung.*

- 1. Hausarbeit: Eine auf eigene Beobachtung oder kritische Literaturstudien begründete, inhaltlich und formal abgerundete Darstellung aus dem Gebiete der allgemeinen oder speziellen Botanik.
- 2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus der Rubrik b der mündlichen Prüfung (4 Stunden).

Praktische Prüfung.

Durchführung einer pflanzenanatomischen Untersuchung oder pflanzenphysiologischer Experimente oder von Bestimmungen kryptogamischer oder phanerogamischer Gewächse mit Zeichnung und Erläuterung des Gesehenen, oder Ausweis über systematische und über elementare pflanzengeographische Kenntnisse auf einer Exkursion in der Umgebung Berns.

Mündliche Prüfung.

- a) Kenntnis der einheimischen Flora (Phanerogamen und leichter kenntliche Kryptogamen), sowie der wichtigsten Nutzpflanzen.

- b) Pflanzenanatomie und -physiologie, vergleichende Morphologie und Entwicklungsgeschichte der einzelnen Pflanzengruppen, sowie Systematik des Pflanzenreiches.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus Rubrik b der mündlichen Prüfung (3 Stunden).

Praktische Prüfung.

Ausweis über Übung im Gebrauch des Mikroskopes an Hand einer pflanzenanatomischen Untersuchung, sowie über die Befähigung zum Bestimmen von Kryptogamen und Phanerogamen.

Mündliche Prüfung.

- a) Kenntnis der wichtigsten einheimischen Phanerogamen- und Kryptogamenfamilien und einiger Vertreter derselben.
- b) Grundzüge der Pflanzenanatomie und -physiologie, der vergleichenden Morphologie und Entwicklungsgeschichte der einzelnen Gruppen des Pflanzenreichs.

Q. Zoologie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf eigene Beobachtung oder kritisches Literaturstudium gegründete, inhaltlich und formal abgerundete Darstellung eines Gegenstandes oder Problems aus der allgemeinen oder speziellen Zoologie oder vergleichenden Anatomie.
2. Klausurarbeit aus den Abschnitten a bis d der mündlichen Prüfung (4 Stunden).

Praktische Prüfung.

Lösung praktischer Aufgaben anatomischer, mikroskopischer oder biologischer Richtung oder Durchführung einer systematisch-faunistischen Exkursion in der Umgebung Berns.

Mündliche Prüfung.

- a) Die wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen Zoologie und Biologie und Verständnis für ihre Probleme.
- b) Morphologie der wichtigeren Tierstämme und Biologie ihrer Hauptvertreter.
- c) Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere mit Berücksichtigung des menschlichen Körpers und der physiologischen Vorgänge.

- d) Kenntnis der häufigsten Angehörigen der einheimischen Tierwelt (Systematik und spezielle Biologie).

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeit aus dem Stoffgebiet der mündlichen Prüfung (3 Stunden).

Praktische Prüfung.

Lösung einer praktischen Aufgabe anatomischer, mikroskopischer oder biologischer Richtung.

Mündliche Prüfung.

- a) Die wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen Zoologie und Biologie und Verständnis für ihre Probleme.
- b) Morphologie der wichtigeren Tierstämme mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. Biologie ihrer Hauptvertreter.
- c) Kenntnis der häufigsten Angehörigen der einheimischen Tierwelt.

R. Geographie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Zusammenfassende Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet der allgemeinen Geographie (mit Einschluß der Kartographie) oder der Länder- und Völkerkunde. Die Darstellung hat auf Grund der vorhandenen Literatur in methodisch richtiger Weise zu erfolgen, und es können durch eigene Untersuchungen gewonnene neue Resultate mitverarbeitet werden.
2. Klausurarbeit: Bearbeitung eines oder mehrerer Themata nach Auswahl aus dem Gebiete der allgemeinen Geographie, der Länder- und Völkerkunde und Kartographie (4 Stunden).

Praktische Prüfung.

Lösung einer Aufgabe aus dem Gebiet der physikalischen Geographie oder der Siedlungsgeographie oder ein Beispiel geographischer Routenaufnahme oder kartographischer Darstellung nach einer der üblichen Projektionen oder eine geographische Exkursion.

Mündliche Prüfung.

- a) Allgemeine Geographie: Morphologie des Landes und der Meere, Klimatologie, Ozeanographie, Anthropogeographie.

- b) Spezielle Geographie: Geographie der Schweiz. Ausgewählte Kapitel aus der Länderkunde Europas und der außereuropäischen Erdteile.
- c) Völkerkunde: Kenntnis der wichtigsten Menschenrassen, Völker und ihrer Kulturen.
- d) Kartographie: Karteninhalt und Kartenherstellung; die wichtigsten Kartenprojektionen; die Hauptzüge der Kartographie der Schweiz, sowie Kenntnis der wichtigsten offiziellen Kartenwerke des Auslandes.

Bei der mündlichen Prüfung ist auf die spezielle Studienrichtung der Kandidaten (ob mehr physikalisch-naturwissenschaftlicher oder mehr historisch-anthropogeographischer Richtung) angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Bearbeitung eines oder mehrerer Themata nach Auswahl aus dem Gebiet der allgemeinen Geographie oder der Länder- und Völkerkunde (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus folgenden Gebieten:

- a) Allgemeine Geographie: Morphologie der Länder und der Meere, Klimatologie, Ozeanographie, Anthropogeographie.
- b) Geographie der Schweiz. Ausgewählte Kapitel aus der Länderkunde Europas und der außereuropäischen Erdteile, sowie aus der Völkerkunde der außereuropäischen Länder.
- c) Kartographie: Karteninhalt, wichtigste Kartenprojektionen, Kartographie der Schweiz.

S. Pädagogik.

Theoretische Prüfung.

Einsicht in die Hauptprobleme der Erziehung und des Unterrichts unter Beachtung ihrer philosophischen Verwurzelung und der psychologischen Bedingtheiten ihrer Lösung.

Vertrautheit mit den die Erziehungsaufgabe der Mittelschule berührenden Problemen der Jugendkunde.

Gründliche Kenntnis mindestens eines klassischen Werkes der Pädagogik und Fähigkeit, seinen Ideengehalt aus den philosophie- und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen heraus zu beurteilen.

Der Kandidat hat in der Prüfung in theoretischer Pädagogik zugleich den Ausweis über die Kenntnis der Grundprobleme der Philosophie zu erbringen.

Praktische Prüfung

(siehe auch § 9, Absatz 5).

- a) Eine Lehrprobe aus dem ersten Hauptfach mit Schülern. Dauer 45 Minuten.

Am Schlusse der Lehrprobe können seitens des Fachvertreters, sowie des Vertreters der Pädagogik, beziehungsweise Methodik an den Kandidaten Fragen der speziellen Didaktik gestellt werden.

- b) Ein freier Vortrag aus dem zweiten Hauptfach. Dieser Vortrag soll nach Inhalt und Form auf die Bildungsstufe einer obern Gymnasialklasse berechnet sein und ungefähr eine halbe Stunde dauern.

Lehrprobe und Probevortrag werden nur vom pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkte bewertet. Die Prüfungsnote wird vom Fachvertreter und dem Vertreter der Pädagogik gemeinsam festgesetzt.

V. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen Fächern, einschließlich theoretische und praktische Pädagogik, wenigstens die Note „genügend“ bekommen habe.

§ 17. Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistungen nach der Skala „sehr gut“, „gut“, „genügend“.

Es wird mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 18. Wer das Diplom erhalten hat, kann sich der Prüfung in einzelnen weiteren Fächern als Hauptfächern unterziehen.

§ 19. Wird einem Kandidaten das Diplom verweigert, so darf er die Prüfung einmal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission; jedoch darf dieselbe nicht früher stattfinden als sechs Monate nach der ersten.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

§ 20. Ein Kandidat, welcher die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann, wenn er sich wieder zum Examen meldet, von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung dispensiert werden, in denen er in der ersten Prüfung wenigstens die Note „gut“ bekommen hat.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21. In der Regel sollen nur Patentierte definitiv als Lehrer an den staatlichen bernischen Gymnasien angestellt werden. Eine provisorische Wahl darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 22. Inhaber eines nichtbernischen gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

§ 23. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 18. Dezember 1911 aufgehoben; es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

§ 24. Kandidaten, welche ihre vorbereitenden Studien auf die Patentprüfung für das höhere Lehramt vor dem Erlaß dieses Reglementes begonnen haben, haben bis zum Frühjahr 1929 das Recht, sich nach dem Reglement vom 18. Dezember 1911 prüfen zu lassen.

III. Kanton Luzern.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. Verordnung betreffend die Ausbildung und Patentierung der Sekundarlehrer. (Vom 12. November 1927.)

Der Erziehungsrat des Kantons
Luzern,

In Ausführung des § 26, Absatz 3, des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1910,

beschließt:

§ 1. Für die Wählbarkeit eines Sekundarlehrers ist der Besitz eines besondern Patentbeschlusses erforderlich, das unter den folgenden Bedingungen erworben werden kann.

§ 2. Der Bewerber um das Sekundarlehrpatent muß im Besitze eines Primarlehrpatentes oder des Maturitätszeugnisses einer schweizerischen Mittelschule sein.

§ 3. Wenn das Primarlehrpatent in den Hauptfächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Geschichte nicht mindestens die Note 5 enthält, so muß der Bewerber in diesen Fächern eine Nachprüfung bestehen.

Zur Sekundarlehrerprüfung wird er nur zugelassen, wenn er bei der Nachprüfung in diesen Fächern die Note 5 erreicht.

§ 4. Die Inhaber des Maturitätszeugnisses sind gehalten, sich in einer besondern Prüfung über die von einem Primarlehrer geforderten Kenntnisse in den methodisch-pädagogischen Fächern auszuweisen.